

Az.: 10 K 30/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.10.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hermsdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondernutzungsrecht	Blatt
270/10.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22	1661, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Hermsdorf	2, 52/16	Gebäude- und Freifläche Am Alten Versuchsfeld 2	Am Alten Versuchsfeld 2	3.462

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt
(Blätter 1640, 1642, 1644, 1646, 1648 bis 1669, 1672, 1716 bis 2720).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung

an Ehegatten,

an Verwandte gerader Linie,

durch Konkursverwalter,

durch Zwangsvollstreckung,

Weiterveräußerung durch Grundpfandrechtsgläubiger;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen
auf die Bewilligung vom 18.05.1995 und 14.02.1996; hierher übertragen

aus Blatt 1640 (13); eingetragen am 07.06.1995 und 14.03.1996.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Das Bewertungsobjekt ist die Eigentumswohnung Nr. 22 im nach WEG geteilten Wohn- und Geschäftshaus. Es handelt sich um eine 3-Raum-Wohnung im Dachgeschoss des nördlichen Gebäudeteils mit Süd-Ausrichtung. Das Gebäude besitzt drei Vollgeschosse sowie ein ausgebauten Dachgeschoss und ist nicht unterkellert. Baujahr ca. 1995/1996.;

Verkehrswert: 80.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.07.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.